



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. April 2002

NR. 646

Olten: Zweite Änderung Gestaltungsplan "Sälistrasse - Theodor Schweizer Weg" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat die zweite Änderung des Gestaltungsplanes "Sälistrasse - Theodor Schweizer Weg" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan nimmt eine weitere Änderung am rechtsgültigen Gestaltungsplan "Sälistrasse - Theodor Schweizer Weg" vor (RRB Nr. 1911/13. August 1996 und RRB Nr. 1865/28. September 1999). Bei der Detailprojektierung für den Neubau auf dem Baufeld 1a zeigte sich, dass aufgrund der speziellen Terrainverhältnisse das Kellergeschoss im südwestlichen Baubereich als Vollgeschoss angerechnet werden muss. Das hat zur Folge, dass in diesem Bereich das Gebäude - nach Gestaltungsplan sind 5-Geschosse zulässig - gemäss der Definition des Kantonalen Baureglementes 6-geschossig in Erscheinung tritt. In der gleichen Art und Weise überschreiten die Abmessungen des geplanten Vordaches an der Südfassade des Gebäudes die gesetzlichen Definitionen, weshalb dieses als 1-geschossiger Anbau bezeichnet werden muss.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. Januar bis zum 11. Februar 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die zweite Änderung des Gestaltungsplanes "Sälistrasse - Theodor Schweizer Weg" mit Sonderbauvorschriften am 18. Februar 2002.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Die zweite Änderung des Gestaltungsplanes "Sälistrasse - Theodor Schweizer Weg" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3. Das Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.-- zu bezahlen. Der Betrag wird im Kontokorrent Nr. 111.290 belastet.

Staatsschreiber

Dr. K. F. F. F. F.

Kostenrechnung EG Stadt Olten:

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'000.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	1'023.--	
		=====	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.290

C

C

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan [H:\Daten\Projekte\1999\092np99142\RRB_GP.doc]

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Sekretariat Katasterschatzung

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)

Stadtbauamt Olten, Stadthaus, 4600 Olten, mit 4 gen. Plänen (später)

Staatskanzlei (Amtsblatt: Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung 2. Änderung Gestaltungsplan "Sälistrasse - Theodor Schweizer Weg")